



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0332

Der Oberbürgermeister

IV/51-514-84-lo-cw

Dezernat/Fachbereich/AZ

22.05.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeaus-schuss	11.06.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Vorläufige Anerkennung des "Fördervereins der städt. Gemeinschaftsgrundschule Morsbroicher Straße e. V." als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Beschlussentwurf:

Der „Förderverein der Städtische Gemeinschaftsgrundschule Morsbroicher Straße e. V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in Verbindung mit § 27 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vorläufig für die Dauer von drei Jahren öffentlich anerkannt.

Vor Ablauf dieser Frist ist dem Fachbereich Kinder- und Jugend (FB 51) ein Tätigkeitsbericht vorzulegen

gezeichnet:
In Vertretung
Adomat

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

- ☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

- ☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

- ☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Mit Antrag vom 22.02.2026 (siehe Anlage) beantragt der „Förderverein der Städtische Gemeinschaftsgrundschule Morsbroicher Straße e. V.“ die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII. Zweck des Vereins ist die Betreuung von Schulkindern der „Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Morsbroicher Straße“ im Rahmen des offenen Ganztags.

Die langjährige und verlässliche Zusammenarbeit mit dem Träger im Rahmen der Offenen Ganztagsschule (OGS) stellt einen wesentlichen Bestandteil der örtlichen Bildungs- und Betreuungslandschaft dar. Durch die kontinuierliche Kooperation konnten bedarfsgerechte Betreuungs-, Förder- und Bildungsangebote aufgebaut und nachhaltig gesichert werden. Vor dem Hintergrund der stetig steigenden Nachfrage nach OGS-Plätzen ist die Zusammenarbeit mit erfahrenen und leistungsfähigen Trägern unverzichtbar. Nur durch die bestehende Kooperation kann der gegenwärtige sowie perspektivisch weiter anwachsende Bedarf an qualitativ hochwertigen Ganztagsangeboten gedeckt werden.

Mit Blick auf den ab dem Schuljahr 2026/2027 stufenweise geltenden Rechtsanspruch auf Förderung und Betreuung im Grundschulalter kommt der Sicherstellung und dem weiteren Ausbau verlässlicher OGS-Strukturen eine besondere Bedeutung zu. Grundlage hierfür sind insbesondere die bundesgesetzlichen Regelungen zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter sowie der Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich. Hieraus ergeben sich erhebliche Anforderungen an die örtliche Jugendhilfeplanung sowie an die kommunale Schul- und Betreuungsinfrastruktur.

Die öffentliche Jugendhilfe trägt gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine besondere Verantwortung für die Schaffung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Bildungs-, Betreuungs- und Förderstrukturen. Die enge Zusammenarbeit zwischen Schule, Schulträger und freien Trägern der Jugendhilfe ist hierbei ein zentraler Baustein zur Umsetzung des Rechtsanspruchs. Die Anerkennung leistungsfähiger und erfahrener Träger ist daher von besonderer Bedeutung, da diese durch ihre fachliche Expertise, personellen Ressourcen und langjährige Praxis maßgeblich zur qualitativen und quantitativen Absicherung der OGS-Angebote beitragen.

Derzeit erfolgen zudem gemeinsame Abstimmungen der Fachbereiche Schulen (FB 40) und Kinder und Jugend (FB 51) mit den Trägern zur Erarbeitung einer neuen Kooperationsvereinbarung OGS. Ziel ist es, die Zusammenarbeit vor dem Hintergrund des bevorstehenden Rechtsanspruchs weiterzuentwickeln, verbindliche Qualitätsstandards festzulegen sowie organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen zukunftssicher auszugestalten. Die aktive Einbindung der bestehenden Träger ist hierbei von besonderer Relevanz, da auf vorhandene Erfahrungen, gewachsene Strukturen und bewährte Kooperationsformen aufgebaut werden kann.

Vor diesem Hintergrund kommt der weiteren Zusammenarbeit und Anerkennung des Trägers eine erhebliche Bedeutung für die Erfüllung des gesetzlichen Rechtsanspruchs, die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Ganztagsangebotes sowie die langfristige Gewährleistung verlässlicher Bildungs- und Betreuungsstrukturen im Primarbereich zu.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

zunächst vorläufig auf drei Jahre zu befristen und wie im Beschlussentwurf dargestellt zu verfahren.

Anlage/n:

Anlage 1 zur Vorlage 2026.0332

Anlage 2 zur Vorlage 2026.0332

30. März 2026

Anlage 1 zur Vorlage

2026/0332

Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder und Jugend
Goetheplatz 1 - 4
51379 Leverkusen

510	511	512	4	STADT LEVERKUSEN
513	514	515	Eingegangen am:	
			27.03.26	10-11 Uhr
FB:			Az.:	

Abt. 514
z. H. Fr. Cwik
Hanfortstr. 184
51373 Leverkusen

Antrag auf Anerkennung als Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Hiermit beantragen wir:

Name: Förderverein der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Kersbroicher Str. e.V.

Anschrift: Margiger Str. 1, 51375 Leverkusen

die öffentliche Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in Verbindung mit § 25 Ausführungsgesetz Nordrhein-Westfalens zum Kinder-Jugendhilfegesetz (AG-NW KJHG).

Als Träger der freien Jugendhilfe kann anerkannt werden, wer:

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist,
2. gemeinnützige Ziele verfolgt,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen **nicht unwesentlichen** Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist,
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetz förderliche Arbeit bietet.

Mit der Anerkennung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger besteht generell die Möglichkeit auf Förderung: Ein Rechtsanspruch ist nicht gegeben.

Im Einzelnen machen wir über unsere Organisation folgende Angaben:

- a) Vollständiger Name der Jugendorganisation
(wie er in den Vereinssatzungen festgelegt ist):

Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Kersbroicher Str. e.V.

- b) Sitz der Jugendorganisation mit Anschrift und Telefonnummer der Geschäftsstelle:

Margiger Str. 1, 51375 Leverkusen, 01661920454, Kassierer: fggm@gmail.com

- c) Zweck und Ziel der Organisation:

Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)

- d) Seit wann auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig?

seit Gründung des Vereins am 14.05.1980

- e) Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge:

jährlichen

Wind. 13 € pro Jahr

f) Wann hat die Gründung stattgefunden?

14.05.1980

g) Besteht die Organisation auch in anderen Orten außerhalb der Stadt Leverkusen? (ggf. Angabe der Orte)

Nein.

h) Besteht eine Landes- oder Bundesgruppierung der Organisation (ggf. Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail)?

Nein.

i) Erfolgte bereits eine Anerkennung von einer anderen öffentlichen Stelle?

Eintragung im Vereinsregister (Nr. 40 13 79)

j) Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Beruf, Geburtstag und -ort des/der Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie etwaiger Untergruppenleiterinnen/Untergruppenleiter:

1. 1. Vors.: Rebecca Adams-Bergmann, Marc-Chagall-Str. 24, 51375 Leverkusen,
1.vorsitzender.fggm@gmail.com, Einrichtungsfachberaterin, 12.04.1986, Duisburg
2. 2. Vors.: Karolina Ramos, Am Scherfkebrand 366, 51375 Leverkusen,
2.vorsitzende.fggm@gmail.com, Versicherungskauffrau, 28.10.1988, Malapane (PL)
3. Kassierenin: Nina Müller, Reuterstr. 13, 51375 Leverkusen,
Kassierenin.fggm@gmail.com, Bundesbeauftragte, 24.09.1982, Bendorf (RH)
4. Schriftführer: Lutz Baumgärtner, Alfred-Kubin-Str. 3, 51375 Leverkusen,
schriftfuehrer.fggm@gmail.com, Wirtschaftsinformatiker, 30.06.1983, Krefeld
5. _____
6. _____

k) Gesamtmitglieder im Stadtgebiet:

männlich: 7204
weiblich:

Zahl der Mitglieder im Stadtgebiet, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

männlich: 70
weiblich:

1) Tage, Ort und Zeiten der Zusammenkünfte:

nächste Jahreshauptversammlung
 voraussichtlich im Nov. '26

Es werden beigefügt:

✓ 1. Vereinssatzung

2. Verzeichnis der Untergruppen

✓ 3. Ordnungsbehördliche Führungszeugnisse der unter (i) aufgeführten Personen.

✓ 4. Bescheinigung über Eintragung ins Vereinsregister

✓ 5. Bescheinigung vom Finanzamt über die Gemeinnützigkeit

6. Tätigkeitsbericht (sofern die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe seit mindestens 3 Jahren besteht)

Wir sind damit einverstanden, dass unsere Zusammenkünfte von Vertretern des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und der Jugendverbände der Stadt Leverkusen ohne besondere Erlaubnis stattfinden können.

Leverkusen, 22.02.2026

X. Roums RA
Unterschiedsamt

X. Kiedler 326

**Satzung des Fördervereins der
Gemeinschaftsgrundschule Morsbroicher Straße e.V.**

§ 1

- Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr -

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Morsbroicher Straße e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leverkusen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr gem. SchulG NRW (1. August bis 31. Juli des Folgejahres).

§ 2

- Zweck, Werte, Gemeinnützigkeit des Vereins -

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Im Förderverein schließen sich Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Morsbroicher Straße zusammen, um die Schule bei dem Bemühen um eine optimale Förderung ihrer Schüler*innen zu unterstützen. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung durch ideelle und finanzielle Unterstützung und die Förderung der Wohlfahrt. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Lernzeitbetreuung und Vorbereitung und Ausgabe von Mahlzeiten für die Schüler*innen,
 - die Beschaffung von zusätzlichen (digitalen) Lern-, Lehr- und Anschauungsmaterialien und Geräten für den Unterricht,
 - die Förderung von Schulwanderungen und -ausflügen, Aufenthalt in Schullandheimen, Jugendherbergen etc.,
 - die Förderung von bildenden und kulturellen Schulveranstaltungen,
 - die Ausgestaltung des Schulgebäudes und der Außenanlagen,
 - die Ergänzung und Erweiterung des Bildungsangebotes der Schule durch das Angebot und die Durchführung von (digitalen) Fachveranstaltungen,
 - die Gewährung von Hilfen an bedürftige Schüler*innen und
 - die Pflege der Beziehungen zum Schulträger und die Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

Der Förderverein übernimmt die Trägerschaft der offenen Ganztagschule (OGS) nach vorliegendem Konzept, das die Steuergruppe in Zusammenarbeit mit der Schule erarbeitet hat.

Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

- (3) Die Werte des Vereins schließen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, Vielfalt, Gleichwertigkeit und Menschenrechte ein. Ausdrücklich ausgeschlossen werden Extremismus, Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden folgende Daten erhoben und verarbeitet:

- Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Mitglieder für die Kommunikation
- Name und Klasse des Kindes, das die Schule besucht
- Bankverbindung der Mitglieder für den Einzug des Mitgliedsbeitrags per Lastschrift
- Einnahmen und Ausgaben

Zur Verwaltung der Mitglieder und der Mittel kann eine DSGVO-konforme Software genutzt werden.

§ 3

- Mitgliedschaft -

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt, sich zu den Werten des Vereins bekennt und die Satzung anerkennt.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beitrittserklärung in Schrift- oder Textform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um das Geschäftsjahr, in dem der Mitgliedsbeitrag geleistet wird.
- (4) Die Klassenpflegschaftsvorsitzenden und deren Vertreterungen sind für die Dauer ihrer Amtszeit geborene Mitglieder des Vereins.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder bei juristischen Personen durch deren Erlöschen. Weiterhin kann die Mitgliedschaft enden durch Kündigung oder Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Bei seit dem Inkrafttreten der Satzung in der aktuellen Fassung beigetretenen Mitgliedern, deren Kind die Schule besucht, endet die Mitgliedschaft automatisch mit Ablauf des Schuljahres, in dem das jüngste Kind des Vereinsmitglieds die Schule verlässt und das Mitglied dem nicht in Schrift- oder Textform widerspricht.
- (7) Die Kündigung ist fristlos zum Ende des Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat,
 - wenn es Äußerungen tätigt, die mit den Zielen des Vereins nicht vereinbar sind, insbesondere solche extremistischer Art. Das Tragen und Zeigen extremistischer Zeichen und Symbole steht dem gleich, oder
 - wenn es den fälligen Mitgliedsbeitrag nach dessen Fälligkeit auch nach zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt hat.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

(9) Zur Erfüllung des Vereinszwecks wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

- Jedes ordentliche Mitglied des Fördervereins ist beitragspflichtig.
- Geborene Mitglieder sind nicht beitragspflichtig. Sie können freiwillig einen Mitgliedsbeitrag leisten.
- Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Oktober eines Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.
- Für Mitglieder, die dem Verein nach dem 1. Oktober beitreten, wird der Mitgliedsbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Erklärung des Beitritts fällig.

- Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird auf mindestens 13,00 € festgesetzt.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- Die Mitglieder erhalten bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Rückerstattung von Beiträgen oder etwaigen Zuwendungen an den Verein oder keine Anteile an dem Vermögen.
- Mitglieder und Freunde der Schule können durch freiwillige Spenden, über die auf Wunsch Bescheinigungen ausgestellt werden, die Ziele des Vereins unterstützen.

§ 4

- Vereinsorgane -

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- zwei Kassenprüfer

§ 5

- Mitgliederversammlung -

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins regelmäßig nach Bedarf, nach Möglichkeit aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse.
- (2) Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltung, als hybride oder virtuelle Versammlungen stattfinden. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, dann enthält die Einladung Angaben dazu, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (3) Gegenstände der Berufung und Beschlussfassung sind:
 - Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - Änderungen der Satzung,
 - Festsetzung der pauschalen Tätigkeitsvergütung für die Vorstandsmitglieder
 - Auflösung des Vereins.
- (4) Anträge zur Aufnahme von Angelegenheiten in die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich, z.B. per E-Mail, mitzuteilen.
- (5) Darüber hinaus sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Art wie zur ordentlichen Hauptversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

- (7) Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- (8) Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindesten 50 % der Vereinsmitglieder erforderlich. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.
- (9) Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Dieses bedarf der Gegenzeichnung durch die beiden Vorsitzenden und wird auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Billigung vorgelegt.
- (10) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 6

- Vorstand -

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

der/dem	1. Vorsitzenden
der/dem	2. Vorsitzenden
und dem/der	Kassierer/in

 Darüber hinaus kann der Vorstand zusätzlich bestehen aus:

dem/der	Schriftführer/in
---------	------------------
- (2) Die jeweilige Schulleitung oder deren Vertretung sowie eine Vertretung des Lehrerkollegiums können zu den Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
 Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
 Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.
 Die Wiederwahl jedes Vorstandsmitglieds ist zulässig.
 Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung,
 die Berufung der Mitgliederversammlungen,
 die Festsetzung der Tagesordnung,
 die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 die Erstellung der Jahresberichte,
 die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchführung.
- (6) Der Vorstand kann Beschlüsse außerhalb von Vorstandssitzungen mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation im Umlauf fassen. Das den Beschluss in Umlauf gebende Vorstandsmitglied gibt eine Frist für die Beschlussfassung vor.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zu einer Vorstandssitzung zusammen.
 Vorstandssitzungen werden von einem Mitglied des Vorstandes kurzfristig einberufen.
 Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung, als hybride oder virtuelle Sitzung stattfinden.
 Über die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
Beschlüsse werden in offener Abstimmung nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (9) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung („Ehrenamtspauschale“) von bis zu 240,00 Euro im Jahr erhalten. Barauslagen werden ersetzt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die nicht eine entgeltliche Tätigkeit für den Verein ausüben. Die Aufnahme einer solchen Tätigkeit führt zum Ausscheiden aus dem Vorstand.

§ 7 - Kassenprüfer -

- (1) Zwei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung des Vereins zu überwachen und darüber nach ihrem Gutdünken, mindestens jedoch zum Abschluss des Geschäftsjahres, der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Für die Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Die Kassenprüfer haben das Recht, abweichend der in § 6 genannten Voraussetzungen, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu fordern.

§ 8 - Vereinsauflösung -

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, nach Begleichen etwaiger Schulden, an das Schulverwaltungsamt der Stadt Leverkusen, welches diese Mittel für gemeinnützige Zwecke, unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Gemeinschaftsgrundschule Morsbroicher Straße zu verwenden hat. Ein Beschluss über eine solche Verwendung des Vermögens darf erst nach Bewilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Festgelegt am 14.5.1990 gezeichnet:

D. Schiefer	G. Peitz	R. Kraus	H. Schiefer	I. vom Stein	M. Krell
N. Gober	R. Louis	J. Schumacher	J. Pätzold	R. Klose	R. Feller
C. Becker	A. Braun	V. Falke			

Überarbeitet und festgelegt am 27.06.2016
Sebastian Goitowski; Sylvia Hollmann; Petra Roßkamp

Überarbeitet und festgelegt am 05.07.2018
Volker Rühle; Silke Fischer; Kerstin Zerfaß; Christian Michelsen

Überarbeitet und festgelegt am 21.03.2024
Rebecca Adams-Bergmann, Manuela Bäumker, Nina Müller, Karolina Ramos

Überarbeitet und festgelegt am 24.11.2025
Rebecca Adams-Bergmann, Nina Müller, Karolina Ramos

